

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, 8900 Augsburg, Telefon 3102-1 · Postanschrift: Postfach 1113 40, 8900 Augsburg 11  
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg und der Dienststelle Schwabmünchen:  
Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 6

Augsburg, 15. 2. 1979

### Inhaltsangabe:

Satzung der Gemeinde Stadtbergen über die Erschließungsbeiträge

Satzung der Gemeinde Stadtbergen über die Erhebung der Hundesteuer

Satzung über die Gebühren im Kindergarten und Hort der Gemeinde Stadtbergen

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Stadtbergen

Satzung der Gemeinde Stadtbergen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung von zwei Fischteichen auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Anried durch Herrn Bernhard Steppe,  
Wiesrichstr. 20, 8901 Neumünster

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Bohrbrunnen 1 und 2 des Marktes Dinkelscherben auf den Grundstücken  
Fl. Nr. 332 und Fl. Nr. 1811/1 der Gemarkung Oberschöneberg

Satzung der Waldgenossenschaft Lechauen, in Langweid a. Lech, Landkreis Augsburg

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; Vollzug der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom  
3. 5. 1966 (GVBl. S. 255), geändert durch VO vom 27. 4. 1978 (GVBl. S. 199)

### Satzung der Gemeinde Stadtbergen über die Erschließungs- beiträge

Die Gemeinde Stadtbergen hat eine neue Satzung über die Erschließungsbeiträge erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1979 in Kraft getreten.

Augsburg, 8. 2. 1979

028

### Satzung über die Gebühren im Kindergarten und Hort der Gemeinde Stadtbergen

Die Gemeinde Stadtbergen hat eine neue Satzung über die Gebühren im Kindergarten und Hort erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1979 in Kraft getreten.

Augsburg, 8. 2. 1979

028

### Satzung der Gemeinde Stadtbergen über die Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeinde Stadtbergen hat eine neue Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1979 in Kraft getreten.

Augsburg, 8. 2. 1979

028

### Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Ge- meinde Stadtbergen

Die Gemeinde Stadtbergen hat eine Betriebsatzung für ihr Wasserwerk erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1979 in Kraft getreten.

Augsburg, 8. 2. 1979

028

Satzung der Gemeinde Stadtbergen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Die Gemeinde Stadtbergen hat eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefartern amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1979 in Kraft getreten.

Augsburg, 8. 1. 1979

028

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung von zwei Fischteichen auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Anried durch Herrn Bernhard Steppe, Wiesrichstr. 20, 8901 Neumünster

Herr Bernhard Steppe, Neumünster, hat auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Anried zwei Fischteiche mit 360 qm bzw. 400 qm Wasserfläche und 0,80 m Wassertiefe errichtet und stellte nachträglich Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung.

Beide Teiche werden aus dem nördlich gelegenen angrenzenden Wald mittels einer Sickerrohrleitung (PVC DN 100) mit Hang- und Druckwasser versorgt.

Die Überleitung zum Teich 2 und die Ausleitung zum vorbeifließenden Brunnenwiesbach erfolgt über Teichmönche und Rohrleitungen (PVC DN 100).

Den Teichen fließt eine Tageswassermenge von rd. 86,4 cbm zu. Bei einem Teichvolumen von 608 cbm wird sich die Wassererneuerung in ca. 7 Tagen vollziehen.

Die Herstellung der beiden Teiche bedarf eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 WHG; die Einleitung von Hang- und Druckwasser in die Teiche sowie die Ableitung in den Brunnenwiesbach stellen Gewässerbenutzungen i. S. von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 17 BayWG bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen - von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet - beim Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, III. Stock, Zimmer 303, ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Augsburg, 12. 2. 1979

641

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 des Marktes Dinkelscherben auf den Grundstücken Fl. Nr. 332 und Fl. Nr. 1811/1 der Gemarkung Oberschöneberg

Verordnung

des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung Markt Dinkelscherben und Markt Ziemetshausen vom 14. 2. 1979.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017 i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung :

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben mit den Ortsteilen Oberschöneberg, Siefenwang, Anried, Ettelried, Saulach, Stadel, Reischenau, Breitenbronn, Ried (Markt Dinkelscherben) und Schönebach (Markt Ziemetshausen) wird im Markt Dinkelscherben das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) das Schutzgebiet besteht aus je einem Fassungsbereich für Brunnen 1 und 2, einer engeren Schutzzone für Brunnen 1 und 2, einer weiteren Schutzzone für Brunnen 1 und 2.
- 2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl. Nr. 332 Gemarkung Oberschöneberg (Brunnen 1) und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1811/1 Gemarkung Oberschöneberg (Brunnen 2). Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 50 m (Br. 1) bzw. 30 m x 60 m (Br. 2).
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 72, 73, 74, 76, 77, 331, 333, 1811 der Gemarkung Oberschöneberg und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 332, 1811/1 und 1812 der Gemarkung Oberschöneberg.
- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 70, 71, 78, 79, 1824, 1825, 1826, 1827 und 1828 der Gemarkung Oberschöneberg und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 63, 66 und 1823 der Gemarkung Oberschöneberg.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Augsburg und in der Gemeindeganzlei Dinkelscherben niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. v.31.5.74 (BGBl I S.1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr.1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer.Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär-saft- anfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungs- musters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung</u> 4.1 Bergbau	verbotten	verbotten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verbotten	verbotten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
<u>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<u>5. Betreten</u>	verboden, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs.1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt - ~~die Stadt~~ - Augsburg ..... kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert  
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweis-zeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geld- buße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekannt- machung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Die Schutzgebiets-VO vom 14. 1. 1965 (Amtsblatt Nr. 2 Seite 9) wird gleichzeitig aufgehoben.

Augsburg, 14. 2. 1979

642



Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdö raffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummi fabriken  
Holz imprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetrie be  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff- Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineral farbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäure fabriken  
Schwelereien  
Soda fabriken  
Sprengstoff- Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose- Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der**

**Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

---

**Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

---

**"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

**Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);**  
 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des  
 Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche  
 Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen

vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushalts-  
 gesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch  
 Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des  
 Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS  
 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt  
 Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden  
 Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 14.02.1979 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>  1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmist- kompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016  
 Landratsamt Augsburg

  
 Martin Sailer  
 Landrat